



Resolution 1671 (2006)**verabschiedet auf der 5421. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005 (S/PRST/2005/66),

mit Lob für das Volk der Demokratischen Republik Kongo für die erfolgreiche Abhaltung eines Referendums über den Entwurf der Verfassung, die am 18. Februar 2006 in Kraft trat,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die Anstrengungen *würdigend*, welche die Unabhängige Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die beispiellose und hervorragende logistische Unterstützung, die der Kommission von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) bereitgestellt wurde,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, welche die Gebergemeinschaft, insbesondere die Europäische Union, für den Wahlprozess und im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie zur Fortsetzung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der zusätzlichen Hilfe, die die Europäische Union im Kontext der bevorstehenden Wahlen gewährt, indem sie ihre Polizeimission EUPOL Kinshasa vorübergehend verstärkt, um die Koordinierung der zuständigen Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze in seinem Schreiben vom 27. Dezember 2005 an die Präsidentschaft der Europäischen Union richtete (S/2006/219, Anlage I),

Kenntnis nehmend von der Antwort auf dieses Schreiben durch die Außenministerin der Republik Österreich im Namen des Rates der Europäischen Union vom 28. März 2006 (S/2006/219, Anlage II),

unter Begrüßung der Absicht der Europäischen Union, eine Truppe zu entsenden, um die MONUC während des Wahlzeitraums in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, wie in dem genannten Schreiben vom 28. März dargelegt, in dem unter anderem erklärt wurde, dass diese Truppe weder die MONUC noch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Aufgaben ersetzen werde, und in dem auf die Bewertung hingewiesen wurde, dass die Kapazitäten der MONUC in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo es ihr ermöglichen sollten, etwaigen Schwierigkeiten ohne die Unterstützung der Europäischen Union zu begegnen,

angesichts dessen, dass das derzeitige Mandat der MONUC am 30. September 2006 zur Verlängerung ansteht, und *seine Absicht bekundend*, es um einen über dieses Datum hinausgehenden zusätzlichen Zeitraum zu verlängern,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo vom 30. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/203) und von der Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die vorübergehende Entsendung einer Truppe der Europäischen Union ("Eufor R.D.Congo"), die die MONUC während des die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo umfassenden Zeitraums unterstützen soll;

2. *genehmigt* die Entsendung der Eufor R.D.Congo in die Demokratische Republik Kongo für einen Zeitraum, der vier Monate nach dem Datum der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abläuft;

3. *vermerkt*, dass die Eufor R.D.Congo aus in Kinshasa konzentrierten Vorauselementen sowie weiteren, außerhalb der Demokratischen Republik Kongo stationierten Elementen (einer Truppe "hinter dem Horizont") mit geeigneter Kapazität bestehen wird;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannte Ermächtigung zur Entsendung die Laufzeit des Mandats der MONUC nicht überschreitet und über den 30. September 2006 hinaus vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der MONUC erfolgt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über den von den kongolesischen Behörden zu fassenden Beschluss über den endgültigen Zeitplan für die Abhaltung der Wahlen zu unterrichten;

6. *betont*, dass die Eufor R.D.Congo ermächtigt ist, sofort alle geeigneten Schritte zu unternehmen, einschließlich der Entsendung von Vorauselementen in die Demokratische Republik Kongo, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten;

7. *bittet* die Europäische Union, alle geeigneten Schritte im Hinblick auf den koordinierten Abzug ihrer Truppe nach Abschluss ihres Mandats zu unternehmen;

8. *beschließt*, dass die Eufor R.D.Congo ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

a) die MONUC bei der Stabilisierung einer Situation zu unterstützen, falls sich die MONUC ernststen Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten gegenübersehen;

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

c) zum Schutz des Flughafens in Kinshasa beizutragen;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Eufor R.D.Congo zu gewährleisten und ihre Einrichtungen zu schützen;

e) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren;

9. *stellt fest*, dass Beschlüsse, die Eufor R.D.Congo mit den in Ziffer 8 genannten Aufgaben zu betrauen, von der Europäischen Union auf Antrag des Generalsekretärs gefasst werden, oder im Notfall in enger Abstimmung mit der MONUC, um die in Ziffer 8 b), c), d) und e) genannten Aufgaben durchzuführen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Eufor R.D.Congo und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

11. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der Vorbereitungen für die Einrichtung der Eufor R.D.Congo, während der Laufzeit ihres Mandats und bis zu ihrem vollen Abzug eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Europäische Union *nachdrücklich auf*, vor der Entsendung der in Ziffer 6 genannten Vorelemente der Eufor R.D.Congo ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *beschließt*, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens die Bestimmungen des für die MONUC geltenden Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 4. Mai 2000 entsprechend zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Bezug auf die Eufor R.D.Congo Anwendung finden, einschließlich möglicher Truppensteller aus Drittländern;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die rasche Entsendung der Eufor R.D.Congo zu erleichtern, und insbesondere die freie, ungehinderte und zügige Verlegung ihres Personals sowie ihrer Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für ihren ausschließlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, zu gewährleisten;

14. *ermächtigt* die MONUC, der Eufor R.D.Congo im Rahmen ihrer Kapazitäten auf Kostenerstattungsbasis jede erforderliche logistische Unterstützung bereitzustellen;

15. *ersucht* die Europäische Union, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Eufor R.D.Congo Bericht zu erstatten;

16. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen frei, fair, friedlich und transparent sind;

17. *fordert außerdem* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem Zeitplan der Unabhängigen Wahlkommission abgehalten werden;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
